

# Befugnisse Schulleitung Krankheit

**Beitrag von „Seph“ vom 6. Oktober 2019 09:21**

## Zitat von EducatedGuess

Und genau das würde ich in der Probezeit nicht tun... Mir hat man selbst von mehreren Seiten (auch Juristen) dringenst von solchen Schritten abgeraten, solange die Verbeamtung auf Lebenszeit nicht durch ist.

Das ist doch irgendwie albern und zementiert eine Form von Obrigkeitshörigkeit, die gerade im beschriebenen Sachkontext fatale Auswirkungen hätte. Es ist entgegen verbreiteter Auffassung bei jungen Kolleginnen und Kollegen nicht so, dass die Verbeamtung auf Lebenszeit im Ermessen der Schulleitung liegt und diese nach Gutdünken entscheiden kann. Im Gegenteil müssten für die Nichtbewährung gewichtige Gründe aufgeführt, gut dokumentiert und begründet werden. Dafür kommen eigentlich nur gravierende Verfehlungen im eigenen dienstlichen Verhalten in Frage, sicher aber nicht die Einhaltung vorgesehener Beschwerdewege. Im Übrigen ist in der Fallbeschreibung kein Verweis auf eine Probezeit enthalten.